

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(2) Die Friedhöfe dienen **zur** Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gellersen hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte oder einer Familienwahlgrabstätte haben.

Für die Benutzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- b) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschrift des § 6 Abs. 8 bleibt unberührt;
- d) Druckschriften zu verteilen;
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
- f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;

- h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- i) Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern;
- j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
- k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen;
- l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gewerblische Arbeiten

(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofsatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte **Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbeurkundung** ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr **und** Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr **und** Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr **und** Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr **und** Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

(5) Urnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Einteilung der Grabstätten

Die Friedhöfe enthalten:

1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§ 17)
3. Familienwahlgrabstätten (§ 18)
4. Rasenreihengrabstätten (§ 19)
5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 21)
7. Urnenrasenreihengrabstätten (§ 22)
8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)
9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25)
10. Baumurnengrabstätten (§ 26)

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 17 Wahlgrabstätten

(2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, insbesondere Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 18 Familienwahlgrabstätten

(2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 19 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Die Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 20 Abs.1 und Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten

(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.

(4) Die Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 21 Absätze 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

§ 21 Urnenwahlgrabstätten

(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht für das Urnengrab muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne eine 20-jährige Ruhefrist erreicht wird.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bis 6 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten

(6) Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 25) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5 m x 1 m möglich.

§ 22 Absätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(2) Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.

(3) Es werden Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet:

- a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
- b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu
- c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
- d) auf dem Friedhof Südergellersen.

(4) Die Nutzungsberichtigen sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 23 Anonyme Urnengrabstätten

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

In belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für die Wahlgrabstätte, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern (i. V. m. § 17).

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 Baumurnengrabstätten

(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. **Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen.**

(2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

(4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdækung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf den Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28 Abs. 2) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Es dürfen nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine als Grabmal verwendet werden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einpassen. Ausgenommen sind sämtliche Arten von Rasenreihengräbern.

b) Die Höhe der Grabsteine (einschl. Sockel) darf folgende Werte nicht übersteigen:
Wahlgrabstätte bis 1,20 m,
Urnengrabstätte bis 0,80 m.

c) Einfassungen einer Grabstelle können bis zu einer Materialbreite von 0,10 m genehmigt werden, wenn Material und Bearbeitung dem Grabmal entsprechen.

d) Nicht gestattet sind:
1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,
3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 32 Verwendung von Natursteinen

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. S. 2352) verfügt und

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist und

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellerstaat vergewissert hat.

§ 38 Abs. 2 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 38 Allgemeines

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

(3) Wird ein Grab in der Pflege vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 4 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder lässt er sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 39 Pflege der Gräber

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert (wie z. B. Steckvasen).

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister